

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar

.....

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019 und des
Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019

.....

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	3
C. Grundsätzliche Feststellungen	9
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	9
Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	9
D. Prüfungsdurchführung	11
I. Gegenstand der Prüfung	11
II. Art und Umfang der Prüfung	13
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
1. Bewertungsgrundlagen	18
2. Zusammenfassende Beurteilung	18
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	19
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	19
1. Allgemeine Feststellungen	19
2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	19
G. Schlussbemerkungen	21

Anlagenverzeichnis

Gesetzliche Pflichtanlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2019
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019
- Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2019
- Anlage 4: Lagebericht zum Geschäftsjahr 2019
- Anlage 5: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0883/20
WEZ/Si
1031907

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Der Vorsitzende der Betriebskommission des

Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar

– letzter wird im Folgenden auch kurz "Stadthallen" oder "Eigenbetrieb" genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes nach berufsmäßigen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 24. August 2020 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. November 2019 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (HesEigBGes) der Prüfungspflicht (analog §§ 316 ff. HGB) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im August 2020 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Wetzlar und in unseren Büroräumen in Dreieich-Sprendlingen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 23. August 2019 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. November 2019 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), den Lagebericht (**Anlage 4**) sowie den Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (**Anlage 5**) beifügen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testats-exemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird.

"Unter der Bedingung, dass die im Jahresabschluss bereits berücksichtigte Umwidmung von Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt Wetzlar mit einem Teilbetrag in Höhe von EUR 728.239,44 in einen – unter dem Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse ausgewiesenen – Investitionszuschuss der Stadt für den Bereich der Rittal-Arena im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen wird, erteilen wir den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Dreieich, 4. September 2020

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Dipl.- Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

gez.
Dipl.-Kfm. Thomas Geck
Wirtschaftsprüfer

C. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt und diese im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Aussagen zum Geschäftsverlauf

- gegenüber dem Vorjahr ein um TEUR 88 gestiegener Jahresverlust von TEUR 847 (Vorjahr TEUR 759)
- geringfügige Zunahme der Umsatzerlöse (+TEUR 15), hervorgerufen durch den Anstieg bei Einzelvermietungen der Stadthalle und der Bürgerhäuser einschließlich der weiterberechneten Kosten bei unveränderten Umsätzen im Bereich der Tourist-Information
- deutlich geringere Gewinnausschüttung der enwag energie- und wassergesellschaft mbH (./TEUR 150)
- Zum Ausgleich des Verlustes aus dem Betrieb der Rittal-Arena wurde wie in den Vorjahren eine Umwidmung aus dem Darlehen der Stadt Wetzlar in einen Zuschuss vorgenommen, der im Jahr 2019 rd. TEUR 728 beträgt.

Der erhaltene Zuschuss bezieht sich auf den Gebäudeteil und wird über die Laufzeit der Abschreibung der Rittal-Arena erfolgswirksam aufgelöst.

- Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2013 in Höhe von TEUR 1.071 wurde gemäß § 11 Abs. 6 Eigenbetriebengesetz (EigBGes) in Höhe von TEUR 362 (hoheitliche Verluste) durch die Auszahlung der Stadt Wetzlar an den Eigenbetrieb und in Höhe von TEUR 709 durch Entnahme aus der Gewinnrücklage ausgeglichen.

Aussagen zur Unternehmensfortführung

- Ergebnisverbesserung gegenüber der Planzahlen 2019 um rd. TEUR 78
- Ergebnisprognose für das Jahr 2020 lt. Wirtschaftsplan (vor Corona-Pandemie) von ./.TEUR 972
- Die in 2020 weltweit ausgebrochene Corona-Pandemie und die bestehenden Allgemeinverfügungen zu Veranstaltungen haben die gesamte Veranstaltungswirtschaft schwer getroffen. Für den Eigenbetrieb wird die weitere Entwicklung der Pandemie zu hohen Risiken im Blick auf die Erreichung der Ziele des Wirtschaftsplanes 2020 führen. Dies betrifft nicht nur die Situation der eigenbewirtschafteten Versammlungsstätten, sondern auch die Situation der Pächter von Liegenschaften des Eigenbetriebes und dem damit verbundenen Risiko von Mindereinnahmen in den Pachtverhältnissen. Mit Eintreten der Verordnungen seitens der Landesregierung vom 15. März 2020 haben sich ab genanntem Datum bis in den Juli sowohl Umsatzeinbußen im Bereich der Vermietung eigener Räumlichkeiten als auch Einbußen in den Pachteinnahmen von ganzheitlich vermieteten Objekten ergeben. Innerhalb der eigenen Räumlichkeiten sank im Vergleich zum Vorjahr die Auslastung um 58 %. Mit Beginn des dritten Quartals und gelockerten Verordnungen ist eine Erholung der Veranstaltungszahlen zu beobachten. Durch den anhaltenden Bedarf nach Tagungsstätten im Kleinbereich bis 250 Personen und die breite Aufstellung des Veranstaltungsstättenportfolios im Eigenbetrieb können wir uns in diesem Segment stärker positionieren.
- weiterhin hohe Verlustsituation im Zusammenhang mit den steigenden Kosten für Unterhaltung, Zinsen, Personal und für die notwendigen Investitionen
- Nach den der Betriebsleitung erteilten Auskünften des Aufsichtsratsvorsitzenden der enwag energie und wassergesellschaft mbH ist künftig mit einer verstetigten Gewinnausschüttungspolitik als wichtigem Faktor zur Stabilisierung der Finanz- und Ertragslage zu rechnen.
- Nach der Entscheidung des Hessischen Finanzgerichtes vom 14. September 2017 werden die Arena-Verluste nicht als "steuerlich begünstigt" anerkannt. Nach Bescheid des Finanzamtes Gießen ist die Auswirkung der Nichtanerkennung als begünstigtes Verlustgeschäft durch den "Passivtausch" geheilt. Für die Folgejahre ist zu prüfen, ob der "Passivtausch" weiterhin angewendet wird.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage, des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss von Eigenbetrieben ist gemäß § 22 HesEigBGes unter Beachtung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Unsere Prüfung richtete sich nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. §§ 316 ff. HGB.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 27 Abs. 2 HesEigBGes i. V. m. § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 (Anlage 4) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (Anlage 5).

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 26 HesEigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen, der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Über die vorgenannte Prüfung wird in Anlage 5 gesondert berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Abgesehen von der Corona-Pandemie haben sich weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, den vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW vorgelegten Stellungnahmen und Hinweisen sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir anhand der Fragenkreise 1 bis 16 des Fragenkatalogs des IDW PS 720 gewürdigt.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Umsatzrealisierung
- Flüssige Mittel
- Eigenkapital
- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Forderungen gegen die bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Bankbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für ausgewählten Debitoren und Kreditoren eingeholt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und auch die zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 238 HGB.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung der Standardsoftware der Firma Sage GmbH "New Classic – Rechnungswesen".

Die Anlagenbuchhaltung erfolgt über das Softwareprogramm "Lexware professional" der Firma Haufe Lexware GmbH & Co. KG. Der hieraus erstellte Anlagenspiegel für den Anhang als Bestandteil des Jahresabschlusses (vgl. Anlage 3) wird PC-gestützt geführt.

Die Software wurde von der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass das Produkt "New Classic – Rechnungswesen", Teilgebiet Finanzbuchhaltung, bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und somit den Prüfungskriterien entspricht. Die Softwarebescheinigung datiert vom 25. Juni 2015.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird mit Hilfe des LOGA 2001 Programms des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Hessen (ekom21), Gießen, abgewickelt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt. Die besonderen Gliederungsvorschriften der §§ 23 bis 24 HesEigBGes wurden gemäß der entsprechenden Formblätter laut Formblattverordnung beachtet.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2019 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang gemäß § 25 Abs. 1 HesEigBGes i. V. m. § 285 Nr. 9 HGB wurde im Rahmen der Aufstellung Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 27 Abs. 2 HesEigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20).

Die Angaben nach § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n. F.).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

1. Allgemeine Feststellungen

Gemäß § 27 Abs. 2 HesEigBGes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbeurteilung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügte bis zum Abschluss unserer Prüfung über kein formalisiertes, in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem. Wir verweisen auf unsere Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in Anlage 5.

G. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 des Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Dreieich, 4. September 2020

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.- Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer



Dipl.-Kfm. Thomas Geck
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Stadthallen Wetzlar
Bilanz zum 31.12.2019

Geschäftsjahr

Vorjahr

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	22.277.246,78	23.063.580,78
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	821.202,06	821.202,06
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	461.409,79	542.435,78
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	34.493,88	34.493,88

23.594.352,51 **24.461.712,50**

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	15.741.394,65	15.751.543,02
2. Beteiligungen	6.150.000,00	6.150.000,00

21.891.394,65 **21.901.543,02**

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.255,04	26.998,93
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.287.048,76	1.386.001,23

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	126.028,08	49.042,68
---	------------	-----------

1.459.331,88 **1.462.042,84**

C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.952,34	3.629,42
--------------------------------------	----------	----------

Summe A K T I V A	46.948.031,38	47.828.927,78
--------------------------	----------------------	----------------------

Stadthallen Wetzlar
Bilanz zum 31.12.2019

	Geschäftsjahr	Vorjahr
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	16.286.180,29	16.286.180,29
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	11.051.588,57	11.051.588,57
2. Gewinnrücklagen	3.535.454,25	4.244.139,50
III. Gewinn/Verlust		
1. Verlustvortrag	-3.775.136,70	-4.087.642,32
2. Jahresfehlbetrag	-846.633,50	-758.576,78
	26.251.452,91	26.735.689,26
B. Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse	10.144.768,93	9.691.518,92
C. Rückstellungen		
2. Sonstige Rückstellungen	114.259,50	116.779,40
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.804.344,01	8.974.886,05
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138.093,62	115.145,41
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	68.961,04	19.325,12
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.290.072,97	2.022.824,59
6. Sonstige Verbindlichkeiten	136.078,40	152.759,03
	10.437.550,04	11.284.940,20
Summe P A S S I V A	46.948.031,38	47.828.927,78

Stadthallen Wetzlar

Gewinn- und Verlustrechnung 01. Januar bis 31. Dezember 2019

	Geschäftsjahr	Vorjahr
01. Umsatzerlöse	-750.948,51	-736.323,54
02. Sonstige betriebl. Erträge	-293.220,53	-305.919,67
Summe I. (01 + 02)	-1.044.169,04	-1.042.243,21
03. Materialaufwand		
a.) Aufw. f. Roh-,Hilfs-u.Betriebs-	416.955,54	408.892,48
b.) Aufw. f. bezogene Leistungen	730.795,13	744.236,57
Summe II. (3a + 3b)	1.147.750,67	1.153.129,05
04. Personalaufwendungen		
a.) Löhne und Gehälter	875.385,69	929.985,06
b.) Soziale Abgaben u. Aufwendungen	240.412,74	249.958,47
Summe III. (4a + 4b)	1.115.798,43	1.179.943,53
05. Abschreibungen	960.193,53	984.057,41
06. Sonstige betriebl. Aufwendungen	459.014,38	449.216,96
Summe IV. (05 + 06)	1.419.207,91	1.433.274,37
07. Erträge aus Beteiligungen	-2.209.060,00	-2.359.360,00
08. Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	-6.525,00	-13.550,00
Summe (07 + 08)	-2.215.585,00	-2.372.910,00
9a. Abschreibung auf Finanzanlagen	1.708,41	2.225,83
9b. Zinsen und ähnl. Aufwendungen	270.164,34	286.445,41
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (01 bis 09)	694.875,72	639.864,98
11. Sonstige Steuern	151.757,78	118.711,80
12. Jahresverlust	846.633,50	758.576,78

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar, Wetzlar

A N H A N G
für das Geschäftsjahr 2019

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen
- II. Allgemeine Angaben zum Inhalt des Jahresabschlusses
- III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- IV. Erläuterungen zur Bilanz
 - 1. Anlagevermögen
 - 2. Finanzanlagen
 - 3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
 - 5. Eigenkapital
 - 6. Sonderposten für Investitionszuschüsse
 - 7. Rückstellungen
 - 8. Verbindlichkeiten
 - 9. Haftungsverhältnisse
- V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- VI. Sonstige Pflichtangaben

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Stadthalle Wetzlar (Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar) hat ihren Sitz in Wetzlar.
Es besteht kein Eintrag im Handelsregister.

II. Allgemeine Angaben zum Inhalt des Jahresabschlusses

(Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes))

Mit der Umwandlung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Wetzlar von Regiebetrieben in einen Eigenbetrieb sind seit 1. Januar 1991 die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen anzuwenden.

Der Jahresabschluss der Stadthallen Wetzlar für das Wirtschaftsjahr 2019 ist mithin nach diesem Gesetz aufgestellt worden.

Ergänzend wurden für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gemäß § 22 EigBGes. die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften und die Regelungen des BilRuG (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) angewendet.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind nach der "Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe" vom 9. Juni 1989 gegliedert.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten (Rechnungspreise zuzüglich Nebenkosten abzüglich Skonti) und – soweit abnutzbar – vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Bei den Gegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden die Abschreibungen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer ermittelt. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden ausgebucht.

Für das allgemeine Kreditrisiko wurde eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von 3 % des Nettoforderungsbestandes der normalen Liefer- und Leistungsforderungen vorgenommen.

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten, den Zu- und Abgängen sowie den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes sind nachfolgend (Anlage 3, Blatt 3) dargestellt:

Stadthallen Wetzlar - Anlagenspiegel zum 31.12.2019

	Entwicklung der Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwert Stand 31.12.19	Restbuchwert Stand 31.12.18	Durchschnittl. Abschreibungs-satz %	Durchschnittl. Restbuchwert %
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Abschreibung	Abgang	Endstand				
<i>Alle Beträge in Euro</i>												
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände-Nutzungsrecht	0,00	500,00	0,00	500,00	0,00	9,00	0,00	9,00	491,00	0,00	1,80	98,20
Summe immaterielle Vermögensg.	0,00	500,00	0,00	500,00	0,00	9,00	0,00	9,00	491,00	0,00	1,80	98,20
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-Betriebs- und anderen Bauten	41.808.034,95	16.261,69	0,00	41.824.296,64	18.747.196,17	805.319,69	0,00	19.552.515,86	22.271.780,78	23.060.838,78	1,93	53,25
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	1.610.022,16	0,00	0,00	1.610.022,16	788.820,10	0,00	0,00	788.820,10	821.202,06	821.202,06	0,00	51,01
3. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.958.987,27	76.071,85	0,00	7.035.059,12	6.413.809,49	154.864,84	0,00	6.568.674,33	466.384,79	545.177,78	2,20	6,63
5. Anlagen im Bau	34.493,88			34.493,88	0,00	0,00	0,00	0,00	34.493,88	34.493,88	0,00	100,00
Sachanlagen gesamt:	50.411.538,26	92.333,54	0,00	50.503.871,80	25.949.825,76	960.184,53	0,00	26.910.010,29	23.593.861,51	24.461.712,50	1,90	46,72
III. Finanzanlagen												
1. Anteile verb. Unternehmen	20.172.485,66	0,00	0,00	20.172.485,66	4.420.942,64	10.148,37	0,00	4.431.091,01	15.741.394,65	15.751.543,02	0,05	76,03
2. Beteiligungen	6.150.000,00	0,00	0,00	6.150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.150.000,00	6.150.000,00	0,00	100,00
Finanzanlagen gesamt:	26.322.485,66	0,00	0,00	26.322.485,66	4.420.942,64	10.148,37	0,00	4.431.091,01	21.891.394,65	21.901.543,02	0,04	83,17
Anlagevermögen gesamt:	76.734.023,92	92.833,54	0,00	76.826.857,46	30.370.768,40	970.341,90	0,00	31.341.110,30	45.485.747,16	46.363.255,52	1,26	59,21

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die dem Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar zugeordneten Mehrheitsbeteiligungen an den nachfolgend aufgeführten rechtlich selbständigen Unternehmen.

Unter den Finanzanlagen ist zum Bilanzstichtag die im Jahr 1991 von der Stadt Wetzlar eingelegte Beteiligung an der Energie- und Wassergesellschaft mbH, Wetzlar, (enwag) aufgeführt. Die Stadt Wetzlar (Stadthallen Wetzlar) halten danach 50,1% der Geschäftsanteile. Zum 31.12.2019 beträgt das Eigenkapital der enwag € 42.555.085,23. Es wird ein Jahresüberschuss für 2019 in Höhe von € 4.633.006,56 / Bilanzgewinn in Höhe von € 5.171.832,34 ausgewiesen.

Darüber hinaus befindet sich eine Beteiligung in Höhe von 95,6 % an der Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH, Wetzlar (WZH GmbH), im Finanzanlagevermögen. Zum 31.12.2019 beträgt das Eigenkapital der WZH GmbH € 1.620.174,24. Der Jahresabschluss 2019 der Gesellschaft weist einen Jahresüberschuss in Höhe von € 5.967,99 aus.

Im Jahr 1998 wurden Beteiligungen an der Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgesellschaft mbH, Wetzlar (WVB, Stammkapital zum 31. Dezember 2019 T€ 51, Anteil Stadt 51 %) und der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Wetzlar (WWG, Stammkapital zum 31. Dezember 2019 T€ 4.800, Anteil Stadt 88,2 %) in den Eigenbetrieb eingelegt.

Zum 31.12.2019 beträgt das Eigenkapital der WVB GmbH € 444.890,43. Es wurde in 2019 ein Jahresüberschuss in Höhe von € 108.643,35 erzielt.

Das Eigenkapital der WWG beläuft sich zum 31.12.2019 auf € 39.158.877,45. Es wurde ein Jahresüberschuss für 2019 in Höhe von € 1.826.586,27 ausgewiesen.

In 2002 wurde die Wetzlar Arena GmbH gegründet. Alleiniger Gesellschafter war die Stadt Wetzlar/Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar. Die Gesellschaft wurde zum 16.12.2016 aufgelöst. Zum 30.09.2018 wurde die endgültige Beendigung der Liquidation im Handelsregister vorgenommen. Die Löschung im Handelsregister wurde im April 2019 vorgenommen.

Am 01.01.2006 wurden die von der Stadt gehaltenen Geschäftsanteile an der GEWOBAU - Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH Wetzlar (25,1 %) sowie an der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH, Wetzlar, (100,00 %) in den Eigenbetrieb eingelegt.

Zum 31.12.2019 beträgt das Eigenkapital der GEWOBAU mbH € 43.649.723,70. In 2019 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von € 1.540.721,05 erwirtschaftet. Das Stammkapital der Gewobau beträgt im Jahr 2019 € 1.536.000,00. Die Stadt Wetzlar bzw. der Eigenbetrieb Stadthalle Wetzlar ist mit insgesamt € 385.024,00 an der Gewobau beteiligt.

Das Eigenkapital der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH beläuft sich zum 31.12.2019 auf € 2.564.028,60.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2019	Vorjahr 31.12.2018
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.255,04	26.998,93
Sonstige Vermögensgegenstände	1.287.048,76	1.386.001,23
	<u>1.333.303,80</u>	<u>1.413.000,16</u>

Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im wesentlichen Erstattungsansprüche aus Kapitalertragssteuern in Höhe von T€ 1.205 (Vorjahr T€ 1.311).

Die Kassenbestände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten betragen zum Bilanzstichtag T€ 126 (Vorjahr T€ 49).

4. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahr 2019 wurden insgesamt T€ 3 abgegrenzt (Vorjahr T€ 4). Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Zahlungen für Versicherungen und Softwarelizenzen.

5. Eigenkapital

Lt. Betriebssatzung beträgt das Stammkapital € 16.286.180,29. Die allgemeinen Rücklagen werden unverändert gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen. Die Gewinnrücklagen betragen zum 31.12.2019 € 3.535.454,25 (Vorjahr € 4.244.139,50). Im Jahr 2019 wurden die Verluste aus dem Jahr 2013 für die Bereiche BgA Stadthallen, Tourist Info sowie City-Bus mit insgesamt T€ 709 von den Gewinnrücklagen abgesetzt.

Entwicklung der Kapitalrücklage	2019	2018
Stand 01.01.	11.051.588,57	11.051.588,57
Zugang wegen Übernahme hoheitliche Verluste 2013 durch die Stadt Wetzlar	362.397,15	390.839,12
Entnahme zum Ausgleich der Hoheitsverluste 2013	-362.397,15	-390.839,12
Stand 31.12.	11.051.588,57	11.051.588,57
Entwicklung der Gewinnrücklage	2019	2018
Stand 01.01.	4.244.139,50	5.287.038,19
Entnahme zum Ausgleich des Verlusts 2013 der Betriebe gewerblicher Art (BgA)	-708.685,25	-1.042.898,69
Stand 31.12.	3.535.454,25	4.244.139,50
Entwicklung des Bilanzverlustes	2019	2018
Jahresfehlbetrag	-846.633,50	-758.576,78
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-4.846.219,10	-5.521.380,13
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Kapitalrücklage)	362.397,15	390.839,12
Entnahme aus der Gewinnrücklage	708.685,25	1.042.898,69
Bilanzverlust	-4.621.770,20	-4.846.219,10

6. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die unter den Sonderposten erfassten Investitionszuschüsse für die Objekte Rittal Arena, Festspielanlage Rosengärtchen und Bürgerhaus Nauborn werden entsprechend der Nutzungsdauer der begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst. Zur Teilfinanzierung des dem Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar zugewiesenen Arena-Gebäudes ist als Zugang des Jahres 2019 ein Investitionszuschuss der Stadt in Höhe von EUR 728.239,44 erfasst. Die Stadt Wetzlar hat dazu ihrerseits für das Geschäftsjahr Verbindlichkeiten in Höhe von € 728.239,44 in einen Investitionszuschuss für das Arena-Gebäude umgewidmet.

7. Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen sind zum 31. Dezember 2019 folgende Positionen enthalten:

	€
Prüfungskosten, Steuer- und sonstige Beratung	15.400,00
Rückständiger Urlaub, Überstunden Personal	77.257,50
Bewirtschaftungskosten Stadthaus + Tiefgarage Domplatz	21.250,00
Archivierungskosten, Kosten für Veröffentlichung	352,00
	<u>114.259,50</u>

8. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten und die sonstigen Vermerke sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Verbindlichkeiten Geschäftsjahr	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr €	davon mit einer Restlaufzeit über 1 Jahr €	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren €	davon ge- ges. durch Pfandrechte o.ä. Rechte €
1. Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	8.804.344,01	173.283,27	8.631.060,74	7.735.919,35	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138.093,62	138.093,62	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegen- über verbundenen Unternehmen	68.961,04	68.961,04	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt	1.290.072,97	1.290.072,97	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten davon: aus Steuern: € 10.955,04 im Rahmen der sozialen Sicherheit € 632,63	136.078,40	84.079,17	51.999,23	51.999,23	0,00
	<u>10.437.550,04</u>	<u>1.754.490,07</u>	<u>8.683.059,97</u>	<u>7.787.918,58</u>	<u>0,00</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar resultieren im Wesentlichen aus den gewährten Liquiditätshilfen sowie den kreditorischen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar zum Bilanzstichtag.

9. Haftungsverhältnisse

Weitere Haftungsverhältnisse bestanden zum 31.12.2019 keine.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 €	Vorjahr €
Erlöse aus Einzelvermietungen und Zusatzleistungen	438.869,18	429.669,49
Erlöse aus Dauermieten und Pachten	125.102,98	124.755,88
Erlöse aus weiterberechneten Kosten - Dauermieter -	61.739,64	56.178,70
	625.711,80	610.604,07
Erlöse Tourist-Information	125.236,71	125.719,47
	750.948,51	736.323,54

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die Position enthält Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 275 sowie T€ 9 Erlöse aus der Abschreibung der Brauerei-Darlehen.

3. Materialaufwand, Aufwand für bezogene Leistungen

Der Materialaufwand des Geschäftsjahres gliedert sich wie folgt:

- a.) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren T€ 417
- b.) Aufwendungen für bezogene Leistungen T€ 731

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand des Geschäftsjahres gliedert sich wie folgt:

- a.) Löhne und Gehälter T€ 875
- b.) Sozial Abgaben und Aufwendungen zur Altersversorgung T€ 240
davon für Altersversorgung T€ 71

5. Abschreibungen

Es wurden Abschreibungen in Höhe von T€ 960 vorgenommen. Auf die Anteile der Wetzlar Arena GmbH wurde eine letztmalige Abschreibung auf Finanzanlagen in Höhe von T€ 2 vorgenommen.

6. Sonstige betrieblichen Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen im Geschäftsjahr T€ 459 (Vorjahr T€ 449).

7. Erträge aus Beteiligungen

Im Geschäftsjahr 2019 wurden insgesamt T€ 2.209 Beteiligungserträge aus den Beteiligungen an enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH, Wetzlarer Wohnungsbaugesellschaft mbH und Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgesellschaft mbH erzielt (Vorjahr T€ 2.359)

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Im Geschäftsjahr 2019 wurden insgesamt T€ 6,5 an Zinserträgen erzielt. Es handelt sich hierbei um Nachzahlungszinsen des Finanzamtes wegen verspäteter Auszahlung der Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlag für das Jahr 2018.

9. Abschreibungen auf Finanzanlagen

Im Jahr 2019 führte der Verlust der Wetzlar Arena GmbH aus dem Jahr 2018 zu einer Abschreibung auf Finanzanlagen in Höhe von T€ 2.

10. Steuern

Steuern vom Einkommen und Ertrag sind im Berichtsjahr nicht angefallen. Bei den unter den Sonstigen Steuern aufgeführten Positionen handelt es sich im Wesentlichen um Grundsteuern sowie den Umsatzsteuern auf die unentgeltlichen Wertabgaben.

VI. Sonstige Pflichtangaben

Der Stellenplan im Wirtschaftsjahr 2019 beinhaltet 17,5 Stellen (12,5 Veranstaltungsbetrieb/Verwaltung, 5 Tourist-Information). Aufgrund der Teilbarkeit einer Vollzeitstelle waren insgesamt 18 Angestellte und ein Auszubildender beschäftigt.

Die Organe des Eigenbetriebs waren wie folgt besetzt:

Betriebsleitung

Herr Friedrich Rolf Hess

Betriebskommission

Vorsitzender

Herr Norbert Kortlüke, Dipl.-Volkswirt

Stadtrat

Herr Jörg Kratkey, Dipl.-Verwaltungswirt

Stadtrat

Herr Thomas Heyer, Dipl.-Ingenieur Landschaftspflege

Stadtverordnete

Frau Martina Heil-Schön, Juristin

Herr Peter Pausch, Pensionär

Herr Björn Höbel, Schornsteinfegermeister

Herr Udo Volck, Lehrer i. R.

Frau Dunja Boch, Techn. Angestellte

Frau Dorothea Marx, Kauffrau/Rentnerin

Herr Thomas Meißner, Bankkaufmann

Herr Thorben Sämann, Student

Herr Thassilo Hantusch, Zerspannungsmechaniker

Personalrat

Frau Anja Zarge, Kauffrau für Touristik

Frau Karina Richter, Kauffrau für Touristik

Wirtschaftlich oder technisch

erfahrene Personen

Herr Waldemar Kleber, Versicherungskaufmann

Herr Klaus Scharmann, Dipl.-Ingenieur

Die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB (Angabe der Bezüge der Betriebsleitung) wird in Anspruch genommen. Die Gesamtbezüge (Sitzungsgelder) der Betriebskommission in 2019 betragen € 766,50.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar (netto) beträgt € 6.500,00 für Prüfungsleistungen.

Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen § 285 Nr.21 HGB

In der nachfolgenden Tabelle werden sämtliche wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Personen und Unternehmen und ihre Gesamtentgelte (gerundet) im Jahr 2019 angegeben.

Wirtschaftsjahr 2019	Eigner	Eigenbetrieb	Verbundenes Unternehmen	Verbundenes Unternehmen	Verbundenes Unternehmen
Art des Geschäfts	Stadt Wetzlar	Stadtreinigungs- und Fuhramt	enwag mbH	Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH	Wetzlar Arena GmbH
Zinsen Liquiditätshilfen	- 3.994,00 €				
VA-Mieten und Nebeneleistungen Anmietungen der Stadt	83.157,00 €				
Erbringung von Dienstleistungen					
Bezug von Verwaltungs-Dienstleistungen	- 49.193,00 €			1.970,00 €	
Umsatzpacht				19.130,00 €	
Lieferungen Strom, Gas			- 203.966,00 €		
Wasser-, Kanalgebühren		- 17.399,00 €			
Lieferung von Benzin, Kfz-Rep., Müllgebühren		- 4.010,00 €			

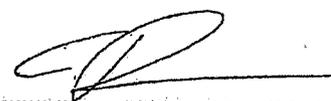
Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung für den Jahresabschluss haben sich nach Schluss des Geschäftsjahres nicht ergeben. Dies gilt auch in Bezug auf die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus, die über die Grenzen Chinas hinaus erst im Jahr 2020 erfolgte. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Lagebericht wird verwiesen.

Ergebnisverwendung

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag zum 31.12.2019 in Höhe von € 846.633,50 ist zusammen mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von € 4.846.219,10 nach § 11 Abs. 6 EigBGes auf neue Rechnung vorzutragen.

Wetzlar, den 30. Juni 2020 / 24. August 2020



Claus Rörning
Betriebsleiter

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar, Wetzlar

L A G E B E R I C H T
für das Geschäftsjahr 2019

Gliederung	Blatt
A. Überblick über den Geschäftsverlauf	2
I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit	2
II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen	3
III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr	4
B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes	10
I. Vermögenslage	10
II. Finanzlage	12
III. Ertragslage	13
IV. Wirtschaftsplan 2019	14
C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung	16
I. Voraussichtliche Entwicklung	16
II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2020	17
D. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	18
E. Sonstige Angaben	19

A. Überblick über den Geschäftsverlauf

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Der Eigenbetrieb wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. November 1990 zum 1. Januar 1991 gegründet. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sind in der Betriebssatzung vom 13. November 1990, zuletzt geändert zum 30. März 1995, geregelt. Die satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in der Standortwerbung für die Stadt Wetzlar. Hiermit verbunden ist die Durchführung von Investitionen in die vorgenannten Einrichtungen. Weiterhin sind dem Eigenbetrieb wesentliche Geschäftsanteile städtischer Beteiligungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis sowie der Finanz- und Ertragslage zugeordnet.

Dem Eigenbetrieb sind folgende Einrichtungen und Aufgabengebiete zugeordnet:

- Rittal - Arena Wetzlar
- Stadthalle Wetzlar mit Tiefgarage
- Stadthaus am Dom mit Tiefgarage
- Bürgerhaus Nauborn
- Bürgerhaus Steindorf
- Bürgerhaus Münchholzhausen
- Sport- und Kulturhalle Naunheim
- Bürgerhaus Büblingshausen, Gaststätte
- Festspielanlage Rosengärtchen
- Fest- und Parkplatz Finsterloh
- Fest- und Parkplatz Bachweide
- Saal Aula, Arnsburger Gasse
- Tourist-Information
- City-Bus

II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Mit dem Betreibervertrag für die Rittal-Arena hat die Stadt Wetzlar/Eigenbetrieb Stadthalle das Auslastungs- und Vermarktungsrisiko für die in 2005 fertig gestellte Multifunktionshalle auf die Betreibergesellschaft Gegenbauer Location Management & Services GmbH verlagert.

Durch die Inbetriebnahme der Rittal-Arena ist das Angebot an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt stark gestiegen und hat sich zu einem wichtigen Imageträger der Stadt Wetzlar entwickelt.

Im Bereich der Vermietung der Stadthalle Wetzlar wird die Vermarktung im Kongressbereich weiterhin verstärkt. Mit der Initiative WETZLAR KONGRESS wird in Zusammenarbeit mit Hotels und der Rittal-Arena die Stadt Wetzlar als Kongress- und Tagungsort präsentiert und weiterentwickelt.

Die Tourist-Information wirbt für die Stadt Wetzlar in Sparten des Städtetourismus (Tagungstourismus, kultureller Tourismus). Als Service werden für die Tagungs- und Kongressteilnehmer individuelle Rahmenprogramme durchgeführt, die über herkömmliche Angebote der Stadtführungen hinausgehen.

III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

1. Umsatz- und Auftragsentwicklung

Die Umsätze des Jahres 2019 sind gegenüber dem Vorjahr von 736 T€ auf 751 T€ leicht gestiegen.

Die Umsätze aus Einzelvermietungen der Stadthalle und den Bürgerhäusern betragen im Jahr 2019 439 T€ (VJ. 430 T€).

Die Umsätze der Tourist-Information im Jahr 2019 sind mit 125 T€ gleich hoch wie im Vorjahr 2018.

Die Umsatzerlöse aus weiterberechneten Kosten betragen T€ 62 (VJ. T€ 56). Es handelt sich um weitergegebene Kosten aus dem Verbrauch von Strom und Gas an Dauermieter und Pächter. Die Höhe ist abhängig von den Verbrauchswerten und den Energiepreisen.

Entwicklung der Umsatzerlöse

	Jahr 2019	Vorjahr 2018	Veränderung
	T€	T€	T€
Einzelvermietungen Stadthalle/Bürgerhäuser	439	430	9
Tourist-Information	<u>125</u>	<u>125</u>	<u>0</u>
	564	555	9
Erlöse aus Dauermieten	125	125	0
Erlöse aus weiterberechneten Kosten (Dauermieter)	62	56	6
	<u>751</u>	<u>736</u>	<u>15</u>

Rittal-Arena

Die Veranstaltungen in der Rittal-Arena haben zum großen Teil überregionalen Charakter. Die Besucher kommen aus einem Umkreis von bis zu 200 Kilometern. Die Rittal-Arena hat sich seit ihrem Bestehen zum Mittelpunkt für hochwertige Sport-, Kultur- und Messeveranstaltungen in der Region etabliert.

Stadthalle Wetzlar

Anzahl und Art der Veranstaltungen / Besucher

	<u>Jahr 2019</u>	<u>Vorjahr 2018</u>	<u>Veränderung</u>
Besucher Stadthalle	65.784	60.748	5.036
Veranstaltungen	269	240	29
Belegtage	249	243	6
Veranstaltungsmix Stadthalle			
Tagung/Konferenz/Seminar	84	68	16
Kongress/Symposium	6	5	1
Kulturelle Veranstaltungen	62	52	10
Gesellschaftliche Veranstaltungen	31	33	-2
Vorträge/Dia-Vorträge/Infoveranstaltungen	73	68	5
Betriebsfeste/Familienfeste	4	6	-2
Messe/Börse/Markt / Ausstellung	9	8	1
Gesamt Veranstaltungen Stadthalle	<u>269</u>	<u>240</u>	<u>29</u>

Die Anzahl der Veranstaltungen ist gegenüber dem Vorjahr von 240 auf 269 gestiegen. Die Anzahl der Besucher Stadthalle ist von 60.748 (2018) auf 65.784 in 2019 gestiegen. Die durchschnittliche Besucherzahl der Veranstaltungen in der Stadthalle beträgt 245 Personen.

Veranstaltungen an anderen Veranstaltungsorten

Veranstaltungsort	Jahr 2019	Vorjahr 2018	Veränderung
Bürgerhaus Nauborn	44	52	-8
Bürgersaal Büblinghausen	33	36	-3
Kulturhalle Naunheim	37	35	2
Bürgerhaus Münchholzhausen	27	62	-35
Bürgerhaus Steindorf	11	18	-7
Aula Arnsburger Gasse	34	31	3
Festplatz Bachweide	11	7	4
Festplatz Finsterloh	10	9	1
	<u>207</u>	<u>250</u>	<u>-43</u>
Festspielanlage Rosengärtchen	25	26	-1
Gesamt	<u><u>232</u></u>	<u><u>276</u></u>	<u><u>-44</u></u>

Die Anzahl der Veranstaltungen an anderen Veranstaltungsorten ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Seit dem 02.01.2019 wird das Bürgerhaus Münchholzhausen unterhalb der Woche an das Jugendamt als Ersatz für die im Umbau befindliche Kindertagesstätte vermietet.

2. Geschäftsergebnis

Für das Geschäftsjahr 2019 wird ein Jahresfehlbetrag von 847 T€ gegenüber 759 T€ im Vorjahr ausgewiesen.

Der im Vergleich zum Vorjahr 2018 um 88 T€ höhere Verlust resultiert im Wesentlichen aus der im Vergleich zum Vorjahr geringeren Gewinnausschüttung der enwag im Jahr 2019 (./ . 150 T€).

3. Investitionen

Das Anlagevermögen entwickelte sich in 2019 wie folgt:

	TEUR
	<u>T€</u>
Stand 31. Dezember 2018	46.363
Anlagenzugänge 2019	93
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	-962
Verlust aus dem Abgang Anlagevermögen	<u>-8</u>
Stand 31. Dezember 2019	<u><u>45.486</u></u>

Die Zugänge im Bereich Sachanlagevermögen des Eigenbetriebs verteilen sich im Wesentlichen auf folgende Einrichtungen und Investitionen:

Einrichtung	Maßnahme	TEUR
Stadthalle	Klapptische, Funkmikroanlage, Kehrsaugmaschine, Leinwand	29
Arena Wetzlar	LED-Fluter, Schutzschalter RCD- Umlauf, Raffstores, Überprüfung Antennensystem	16
Rosengärtchen	Sanierung Bruchsteinwände, Lochblechsitze	10
Kulturhalle Naunheim	Sanierung Böden Umkleide	8
Tourist Info	Fotoproduktion Weihnachtsflair, Wanderkarte Braunfels, Bildrechte	6
Kulturhalle Naunheim	Sanierung Böden Umkleide	8
Büblingshausen	Beschallungstechnik	3
Nauborn	Touch-Rechner Schaltschrank	3
Münchholzhausen	Spülmaschinen- und Kaffeeanlage Durchlauferhitzer	3
Steindorf	Gewerbetiefkühlschrank	2
Übrige in diversen Einrichtungen	Diverse Anschaffungen	5
Gesamt		93

4. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Finanzierung der Investitionen des Jahres 2019 im Bereich des Sachanlagevermögens in Höhe von 93 T€ wurden keine weiteren Darlehen benötigt. Die zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichten dem Eigenbetrieb alle finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Zur Sicherung der Liquidität wurden seitens der Stadt Wetzlar Liquiditätshilfen in Höhe von 1,224 Mio. € (Stand 31.12.2019) gewährt.

5. Personalbereich

	2019 TEUR	Vorjahr TEUR	Abweichung TEUR
Löhne und Gehälter	875	930	-55
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	240	250	-10
Gesamt	1.115	1.180	-65

Nachstehend sind die Stellen laut Stellenplan aufgeführt:

	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Veranstaltungsbetrieb/Verwaltung	12,5	12,5	0
Tourist-Information	5	5	0
Gesamt	17,5	17,5	0

B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebs

I. Vermögenslage

Gesamtvermögen und Gesamtkapital sind gegenüber dem Vorjahr 47.829 T€ um 881 T€ auf 46.948 T€ in 2019 gesunken.

Auf der Vermögensseite resultiert die Verminderung des Anlagevermögens um 877 T€ aus den Abschreibungen T€ 962, den Anlagenzugängen in Höhe 93 T€ und dem Verlust aus Anlagenabgang in Höhe von T€ 8. Bei den Finanzanlagen ergibt sich eine Verminderung bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen (Wetzlar Arena GmbH) in Höhe von T€ 2. Beim Umlaufvermögen ist eine Verringerung in Höhe von 3 T€ zu verzeichnen.

Bezüglich der Sachanlagenzugänge wird auf die Erläuterungen zu den Investitionen verwiesen.

Das Eigenkapital zum 31.12.2019 stellt sich wie folgt dar
(Jahresverlust 2019 enthalten):

		<u>TEUR</u>
I. <u>Stammkapital</u>		
(unverändert)		16.286
II. <u>Rücklagen</u>		
1. Allgemeine Rücklage	11.052 T€	
2. Gewinnrücklagen	3.535 T€	
III. <u>Verlust/Gewinn</u>		
Verlustvortrag	- 3.775 T€	
Jahresfehlbetrag 2019		- 847
Gesamt : Stand 31. Dezember 2019		<u>26.251</u>

Die sonstigen Rückstellungen wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt und haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 31.12.2018	Inanspruch- nahme 2019	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand 31.12.2019
	T€	T€	T€	T€	T€
Resturlaub und Überstunden	78,5	0	78,5	77	77
Bewirtschaftung und Instand- haltung der Einrichtungen	21	22	0	22	21
Verwaltungskosten	0,5	0	0,5	1	1
Rechts- und Beratungskosten	17	11	3	12	15
Gesamt	117	33	82	112	114

Kennzahlen zur Vermögenslage

		2019	Vorjahr	Veränderung (%-Punkte)
Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme)	%	96,9	96,9	+ 0,0
Eigenkapitalquote - bilanziell (EK/Bilanzsumme)	%	55,9	55,9	+ 0,0
- faktisch (EK + $\frac{2}{3}$ Sonderposten Investitionszuschüsse/Bilanzsumme)	%	70,3	69,4	+ 0,9
Verschuldungsgrad (Fremdkapital/EK)	%	40,2	42,6	- 2,4

II. Finanzlage

Im gesamten Geschäftsjahr 2019 war die Liquidität des Eigenbetriebs, u. a. durch Liquiditätshilfen der Stadt Wetzlar in Höhe von 1,22 Mio. € (Stand 31.12.2019), sichergestellt. Einschließlich der regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen konnte der Eigenbetrieb alle anfallenden Verpflichtungen stets zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllen.

Kapitalflussrechnung

	Jahr 2019	Jahr 2018
1. Periodenergebnis	<u>-847</u>	<u>-759</u>
2. Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	960	984
3. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-3	9
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	829	896
5. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungs- tätigkeit zuzuordnen sind	80	39
6. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungs- tätigkeit zuzuordnen sind	-676	-900
7. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>343</u>	<u>269</u>
8. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-93	-126
9. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
10. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-93</u>	<u>-126</u>
11. Aufnahme (+) / Tilgung (-) von Krediten (Saldo)	-173	-167
12. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-173</u>	<u>-167</u>
13. Zahlungsunwirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summer aus Zf. 7, 10, 12)	77	-24
14. Finanzmittelfond am Anfang der Periode	49	73

15. Finanzmittelfond am Ende der Periode

126

49

III. Ertragslage

Der Gesamtumsatz (1.044 T€) ist gegenüber dem Vorjahr (1.042 T€) leicht gestiegen.

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 64 T€ gesunken.

Die Abschreibungen sind gegenüber dem Vorjahr von 984 T€ auf 960 T€ gesunken.

Das Finanzergebnis vermindert sich gegenüber dem Vorjahr um 157 T€. Ausschlaggebend dafür ist die Verringerung der Beteiligungserträge aufgrund der niedrigeren Gewinnausschüttung der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH. Für das Geschäftsjahr 2018 der enwag wurde in 2019 eine Bruttodividende in Höhe von 2.004 T€ ausgeschüttet (VJ. 2.154 T€)

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit weist für das Jahr 2019 einen Betrag von - 695 T€ gegenüber dem Vorjahr T€ von - 640 T€ aus.

Nach Abzug der sonstigen Steuern (152 T€) wird für das Jahr 2019 ein Verlust von 847 T€ (VJ 759 T€) ausgewiesen.

Das negative Betriebsergebnis hat sich um 88 T€ von -759 T€ im Vorjahr auf -847 T€ in 2019 erhöht.

IV. Wirtschaftsplan 2019

Stadthallen Wetzlar G + V 2019/ Erfolgsplan 2019		G + V Ist-Zahlen 2019 €	Erfolgspl. 2019 €	Ab- weichung 2019 €
<u>Umsatzerlöse</u>				
01.a.	Erlöse Einzelvermietungen	564	536	28
01.b.	Erlöse Dauermieten/Umsatzpachten	125	126	-1
01.c.	Erlöse weiterberechnete Kosten Dauermieter	62	61	1
	Zwischensumme	751	723	28
01.d.	Erlöse Eigenveranstaltungen	0	0	0
	Umsatzerlöse	751	723	28
02.	Sonstige betriebliche Erträge	293	513	-219
	<u>Summe I</u>	<u>1.044</u>	<u>1.236</u>	<u>-192</u>
<u>Materialaufwand</u>				
03.a.	Aufwand für Roh-,Hilfs- u. Betriebsstoffe bezogene Waren, bezogene Leistungen	714	740	-26
03.b.	Kosten Eigenveranstaltungen			
	Zwischensumme	714	740	-26
03.c.	Instandhaltungen	434	444	-10
03.	<u>Summe II</u>	<u>1.148</u>	<u>1.184</u>	<u>-36</u>
<u>Betriebsergebnis (Su. I - II)</u>		<u>-104</u>	<u>52</u>	<u>-156</u>
04.	Personalaufwendungen	1.116	1.216	-100
05.	Abschreibungen	960	965	-5
06.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	459	622	-163
	<u>Summe III</u>	<u>2.535</u>	<u>2.803</u>	<u>-268</u>
<u>Betriebsergebnis (Su. I - II - III)</u>		<u>-2.639</u>	<u>-2.751</u>	<u>-112</u>
07.	Erträge aus Beteiligungen	2.209	2.217	-8
08.	Zinsen und ähnliche Erträge	7	10	-3
	Zwischensumme	2.216	2.227	-11
09.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	2	0	2
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	270	271	-1
	<u>Summe IV</u>	<u>1.944</u>	<u>1.956</u>	<u>-12</u>
11.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-695	-795	-100
12.	Sonstige Steuern	152	130	22
14.	<u>Jahresverlust</u>	<u>-847</u>	<u>-925</u>	<u>-78</u>

Erläuterungen zum Vergleich G+V 2019 und Wirtschaftsplan 2019

Die Umsatzerlöse von 751 T€ sind insgesamt (gegenüber dem Planansatz 723 T€) um 28 T€ höher ausgefallen. Die Erlöse aus Einzelvermietungen (beinhalten Erlöse der Tourist Information) in Höhe von 564 T€ (gegenüber dem Planansatz 536 T€) sind um 28 T€ höher ausgefallen. Die Erlöse Dauermieten/Umsatzpachten sowie die Erlöse aus weiterberechneten Kosten Dauermieter sind nahezu identisch mit dem Planansatz für das Jahr 2019. Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um 219 T€ niedriger als im Planansatz (513 T€). Wesentlicher Grund ist der für 2019 geplante - aber nicht erfolgte - Verkauf des vom Eigenbetrieb gehaltenen Anteils am Stadthaus am Dom.

Der Materialaufwand sank gegenüber der Planung um 36 T€. Darauf entfallen auf den Bereich der Instandhaltungen eine Verringerung um 10 T€ gegenüber dem Planansatz. Die Aufwendungen und sonstigen bezogenen Leistungen lagen um 26 T€ niedriger als der Planansatz.

Im Bereich der Personalkosten ergaben sich gegenüber dem Plan um 100 T€ geringere Kosten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Plan um 163 T€ geringer. Wesentlicher Grund ist die für 2019 geplante - aber nicht erfolgte - Abschreibung auf den Restbuchwert Stadthaus am Dom.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2019 weist einen Verlust in Höhe von 847 T€ aus und fällt damit um 78 T€ geringer aus als im Erfolgsplan vorgesehen. Wesentliche Gründe sind bereits weiter oben, u. a. bei den Personalkosten erläutert.

C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

I. Voraussichtlichen Entwicklung

Das erste Quartal gestaltete sich entsprechend der Erwartungen.

Mit Eintreten der Corona Pandemie und den damit verbundenen Verordnungen seitens der Landesregierung vom 15.03.2020 haben sich ab genanntem Datum bis in den Juli sowohl Umsatzeinbußen im Bereich der Vermietung eigener Räumlichkeiten als auch Einbußen in den Pachteinnahmen von ganzheitlich vermieteten Objekten ergeben. Innerhalb der eigenen Räumlichkeiten sank im Vergleich zum Vorjahr die Auslastung um 58%.

Durch Beschluss der Betriebskommission vom 18.05.2020 wurde den Pächtern eine Reduzierung der Umsatzpacht auf 6% der gemeldeten Umsätze gewährt.

Mit der Einführung der Kurzarbeit im öffentlichen Dienst durch die Tarifparteien (kommunaler Arbeitgeberverband, Gewerkschaft Ver.di, sowie dem Deutschen Beamtenbund) als „Tarifvertrag Covid 19“ wurde auch im Eigenbetrieb Kurzarbeit als Kompensationsmaßnahme angemeldet.

Mit Beginn des dritten Quartals und gelockerten Verordnungen ist eine Erholung der Veranstaltungszahlen zu beobachten. Durch den anhaltenden Bedarf nach Tagungsstätten im Kleinbereich bis 250 Personen und die breite Aufstellung des Veranstaltungsstättenportfolios im Eigenbetrieb können wir uns in diesem Segment stärker positionieren.

Mit Datum 16.06.2015 wurde der Betreibervertrag mit der Gegenbauer Location Management & Services GmbH vom 23.07.2004 für die Rittal Arena bis zum 31.12.2020 verlängert. Eine weitere Verlängerung wird nicht erfolgen, aufgrund der

Pandemiesituation hat die Gegenbauer Location Management & Services GmbH um vorzeitige Entlassung aus dem Vertrag zum 31.08.2020 gebeten.

Mit Zustimmung der Stadt Wetzlar als Eigentümerin der Rittal-Arena und der Firma Rittal, die das Namensrecht innehat, tritt die Arenakonzert GmbH mit Wirkung vom 1. September 2020 in den zwischen der Stadt Wetzlar und der in Berlin ansässigen Gegenbauer Location Management & Services GmbH (GLM) bestehenden Betreibervertrag für die Wetzlarer Veranstaltungsstätte ein. Die Arenakonzert GmbH wird zu unveränderten Konditionen die Arena in den nächsten Jahren betreiben. Die zuständigen Gremien der Stadt haben bereits die Zustimmung zum Eintritt der Arenakonzert GmbH in den bestehenden Betreibervertrag gegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste am 07.05.2015 mehrheitlich den Beschluss, die städtischen Anteile am Stadthaus am Dom an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG zu übertragen. In derselben Stadtverordnetenversammlung wurde der Beschluss gefasst, das Grundstück des Stadthauses an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG für 775 T€ zu veräußern. Der Verkauf hat bis zur Erstellung dieses Berichtes nicht stattgefunden.

Nach einem baufachlichen Gutachten muss die Tiefgarage der Stadthalle Wetzlar kurzfristig in erheblichem Umfang saniert werden. Mit einem entsprechenden Baubeginn ist zeitnah zu rechnen.

II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2020

Aufgrund der im Abschnitt C. erläuterten Problematik zur Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Umsatzverluste wird für das Jahr 2020 ein Nachtragshaushalt erstellt werden. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Geschäftsberichts ein solcher noch nicht vorliegt, spiegelt der unten aufgeführte und **verabschiedete** Wirtschaftsplan lediglich die Zahlen wider, mit denen im November 2019 bei der Aufstellung des Plans gerechnet werden konnte.

Wirtschaftsplan (vor Corona-Pandemie)	2020
	TEUR
Umsatzerlöse	742
Materialaufwand	-1.175
<u>Rohertrag</u>	<u>-433</u>
Sonstige betriebliche Erträge	500
Personalaufwand	1.243
Abschreibungen	969
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>628</u>
<u>Betriebsergebnis</u>	<u>-2.773</u>
<u>Finanzergebnis</u>	<u>1.955</u>
Steuern	154
<u>Jahresergebnis</u>	<u>-972</u>

D. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Unsere Planungen basieren auf dem Niveau der gegenwärtigen Gewinnausschüttungen der enwag mbH, der WWG und der WVB. Sie dienen weitgehend zur Abdeckung des betrieblichen Defizits sowie der Sicherstellung einer stabilen Finanzlage. Nach aktuellem Kenntnisstand beträgt die Ausschüttung der enwag mbH in 2020 (für 2019) 2,204 T€ und ist damit um 200 T€ höher als der Planansatz für 2020.

Nach unserem Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass sich die bestehende Verlustsituation in den nächsten Jahren aufgrund der stetigen Kosten für Abschreibungen, Zinsen und Personal nicht verringern wird.

Die in 2020 weltweit ausgebrochene Corona Pandemie und die bestehenden Allgemeinverfügungen zu Veranstaltungen haben die gesamte Veranstaltungswirtschaft schwer getroffen. Für den Eigenbetrieb wird die weitere Entwicklung der Pandemie zu hohen Risiken im Blick auf die Erreichung der Ziele des Wirtschaftsplanes 2020 führen. Dies betrifft nicht nur die Situation der eigenbewirtschafteten Versammlungsstätten, sondern auch die Situation der Pächter von Liegenschaften des Eigenbetriebes und dem damit verbundenen Risiko von Mindereinnahmen in den Pachtverhältnissen.

Jede Krise birgt aber auch eine Chance. So kann sich der Eigenbetrieb, aufgrund der Verordnungslage, sehr gut im Segment des Sitzungs- und Tagungsgeschäftes, vor allem bei Kunden positionieren, welche diese Art der Veranstaltung normalerweise nicht in unseren Häusern durchgeführt hätten. Der Bedarf an großen Tagungsstätten zur pandemiegerechten Durchführung von Tagungen, Sitzungen und Meetings ist vorhanden und kann aufgrund des Portfolios von Räumlichkeiten durch uns gut abgedeckt werden. Zukünftige Bindungen dieser pandemiebedingten Kunden bergen Chancen auf zukünftige Mehreinnahmen.

Es bleibt ein schwer einzuschätzendes Restrisiko bezüglich der Entwicklung der Corona Pandemie, den entsprechenden Reaktionen seitens der Behörden und den Auswirkungen auf den Veranstaltungsbetrieb.

Nach der Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts vom 14.09.2017 werden die Arena-Verluste nicht als „steuerlich begünstigt“ anerkannt. Nach Bescheid des Finanzamtes Gießen ist die Auswirkung der Nichtanerkennung als begünstigtes Verlustgeschäft durch den „Passivtausch“ geheilt. Für die Folgejahre ist zu prüfen, ob der „Passivtausch“ weiterhin angewendet wird.

E. Sonstige Angaben

Außer den genannten gibt es keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung die sich nach dem Abschlusstichtag ereignet haben.

Wetzlar, den 30. Juni 2020 / 24. August 2020



Claus Röming
Betriebsleiter

**Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019**

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
Vermögens- und Finanzlage
Ertragslage

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
--

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Vorbemerkung

Überwachungsorgane des Betriebes sind die Betriebskommission, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, deren Aufgaben in der Betriebssatzung festgelegt sind. Ausschüsse sind nicht eingerichtet.

Die Verteilung der Aufgaben nach der Betriebssatzung und die Einbindung der Überwachungsorgane sind sachgerecht und entsprechen den Vorgaben durch das EigBGes.

Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 15,33 je Mitglied und Sitzung. Insgesamt waren es im Berichtsjahr EUR 766,50.

Es liegt ein schriftlicher Dienstvertrag mit dem Betriebsleiter, Herrn Claus Röming, vor.

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Weisungen sind in der Betriebssatzung geregelt. Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung vom 17. Januar 1994 gilt mit den Ergänzungen vom 29. März 1995.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2019 haben vier Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Über die Sitzungen wurden Protokolle angefertigt, die wir eingesehen haben. Die Stadtverordnetenversammlung beschäftigte sich in drei Sitzungen mit den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG vertreten.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Betriebsleitung wird nicht im Anhang ausgewiesen. Es wird von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 Gebrauch gemacht, wonach die Angabe unterbleiben darf, wenn daraus auf die Bezüge einer bestimmten Person geschlossen werden kann.

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang in einer Summe angegeben. Auf die Vorbemerkung innerhalb des Fragenkreises 1 (vor der Frage 1a) wird verwiesen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
--

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es existiert ein schriftlicher Organisationsplan. Der Betrieb beschäftigt 17,5 Mitarbeiter, deren Aufgabengebiete durch die Zuordnung im Stellenplan abgegrenzt sind.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte hierfür haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Schriftliche Regelungen hierzu liegen nicht vor. Eine Aufgabentrennung wird durch die Regelungen in der Betriebssatzung erreicht. Zahlbarmachungen können nur durch zwei Personen gemeinsam abgezeichnet werden.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Entscheidung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und das Vergabeverfahren sind in der Geschäftsordnung und in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung geregelt. Bei Vergaben über EUR 40.000,00 ist die Vergabekommission der Stadt Wetzlar zu beteiligen. Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über Bankkonten liegt uns eine Bankbestätigung der Wetzlarer Sparkasse vom 26. August 2019 vor, wonach unterschriftsberechtigte Personen nur gemeinschaftlich mit einer anderen unterschriftsberechtigten Person bevollmächtigt sind. Bezüglich des Online-Bankings besteht ein Tageslimit in Höhe von TEUR 200. Online-Überweisungen sowie Online-Lastschriften können nur im sogenannten Vier-Augen-Prinzip vorgenommen werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß verwaltet.

Die verfahrensübergreifende Organisation im Rechnungswesen entspricht nach den von uns im Rahmen der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der einen Investitionsplan, einen Erfolgs- und einen fünfjährigen Finanzplan sowie eine Stellenübersicht enthält. Weitere Planungsrechnungen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und auch nicht erforderlich.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Der Wirtschaftsplan – einschließlich eventueller Nachträge – sowie der fünfjährige, rollierende Finanzplan werden jährlich von der Betriebsleitung aufgrund vorliegender Erkenntnisse und der Entwicklungen des Vorjahres erstellt und der Betriebskommission sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Kostenartenrechnung. Die Auswertung der Kostenrechnung erfolgt auskunftsgemäß monatlich über den tief gegliederten Kontenplan. Anhand dessen werden Ertrags- und Kostenanalysen für die einzelnen bewirtschafteten Objekte durchgeführt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Voraussetzungen für eine laufende Liquiditätskontrolle sind durch das zeitnahe Rechnungswesen gegeben. Vorübergehend überschüssige Mittel werden in Form von Festgeld angelegt. Für einen eventuellen kurzfristigen Finanzbedarf wird von der Möglichkeit eines kurzfristigen Kassenkredits Gebrauch gemacht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Außenstände aus Mietverträgen/Rechnungen sowie Forderungseingänge werden regelmäßig überwacht.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den uns erteilten Auskünften üblicherweise innerhalb von zwei Wochen. In Einzelfällen werden Abschlagszahlungen und/oder Kauttionen angefordert.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die dem Controlling zuzurechnenden Funktionen werden von der Finanzbuchhaltungsabteilung sowie der Betriebsleitung wahrgenommen. Wichtigstes Instrument dabei ist die Erstellung und Überwachung des Wirtschaftsplans.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Ein schriftlich fixiertes internes Informationssystem ist nicht eingerichtet.

Das Rechnungs- und Berichtswesen der Beteiligungsunternehmen ist nicht auf die Steuerung und Überwachung durch den Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar ausgerichtet. Mit der Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltungs GmbH sowie – bis zu deren Liquidation – der Wetzlar Arena GmbH besteht eine Personalunion in der Geschäftsführung und der Verwaltung. Dadurch ist die Möglichkeit zur Steuerung und Überwachung dieser Beteiligungsunternehmen gegeben.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein in diesem Sinne formelles und in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem einschließlich Definition, Dokumentation und Wertung der einzelnen Risiken des Eigenbetriebes sowie der Definition von Frühwarnsignalen zur Ableitung von Handlungsbedarf wurde bisher nicht eingerichtet.

Die regelmäßige Fortschreibung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes sowie die Aktualisierung des Versicherungsschutzes sind nach Auffassung der Betriebsleitung Instrumente zur Erkennung von potenziellen Risiken des Betriebes und deren Eindämmung. Diese Maßnahmen werden nach den uns erteilten Auskünften ergänzt durch Untersuchungs- und Wartungspläne für die Gebäude und Betriebsvorrichtungen des Eigenbetriebes und die technische Einrichtung.

Auskunftsgemäß werden turnusmäßige Gefahrenverhütungsschauen zum vorbeugenden Brandschutz durchgeführt.

Im Geschäftsjahr 2013 hat der Eigenbetrieb damit begonnen, ein Risikomanagementsystem aufzubauen, in dem die wesentlichen Risiken identifiziert und benannt, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und das eventuelle Schadensrisiko sowie Maßnahmen zur Steuerung und Beobachtung der Risiken beschrieben wurden ("Riskmap"). Im Geschäftsjahr 2017 erfolgte eine Fortschreibung und Erweiterung der Riskmap. Auskunftsgemäß erfolgt eine jährliche Aktualisierung.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Diese Maßnahmen können ausreichen und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ja, durch eine Riskmap.

d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung haben wir diesen Eindruck gewonnen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Da der Eigenbetrieb solche Geschäfte nicht tätigt, erfolgt keine Beantwortung der nachfolgenden Fragen 5a) bis f).

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene interne Revision besteht nicht und kann aufgrund der Betriebsgröße als nicht angemessen betrachtet werden. Nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 und 5 HGO sowie Punkt 8 der Dienstanweisung für die Betriebsleitung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung des Eigenbetriebes Stadthalle Wetzlar (vgl. die Antwort zu nachfolgender Frage 6c)).

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte sind nicht ersichtlich (vgl. zunächst die Antwort zu vorstehender Frage 6a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Wetzlar führt einmal jährlich eine unvermutete Kassen-, Buch- und Belegprüfung durch. Im Berichtsjahr erfolgte die Prüfung am 11. Dezember 2019. Geprüft wurden die Haupt*- und Wechselgeldkassen, die Übereinstimmung des Girokontos bei der Sparkasse Wetzlar mit dem Sachkonto, das Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Wetzlar, der Barverkauf sowie der Kassenbestand im Bereich der Tourist-Information, die Parkgebühren der Tiefgarage, die Führung der Festgeld- und Girokonten sowie die Belege des baren und unbaren Zahlungsverkehrs. Ferner wurden die Erhebung, Verbuchung und termingerechte Zahlung der Pachten, Raummieten und Zusatzleistungen sowie die Gewährung von Liquiditätshilfen geprüft.

Von dem weitergehenden Prüfungsrecht für das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 5 HGO wurde im Berichtsjahr kein Gebrauch gemacht.

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Das Rechnungsprüfungsamt führt seine Prüfungen unabhängig von der Jahresabschlussprüfung durch. Der Abschlussprüfer hat die Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes bei seiner Arbeitsplanung und -durchführung berücksichtigt.

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden bisher keine Mängel festgestellt.

*Aufgrund personeller Engpässe des RPA war die Prüfung der Hauptkasse zum Prüfungszeitpunkt nicht möglich. Der abschließende Prüfungsbericht lag uns zum Zeitpunkt unserer Prüfung vor.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Erläuterungen zu Frage 6e).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nach unserer Prüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen ohne Zustimmung durchgeführt wurden. Die ggf. von uns geprüften zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan bzw. dem Nachtragswirtschaftsplan enthalten, die von den Überwachungsorganen genehmigt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder der Betriebskommission wurden nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, Anhaltspunkte dafür haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Organe vereinbar sind.

Der Eigenbetrieb ist seiner Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 27 Abs. 4 EigBGes am 8. Februar 2020 nachgekommen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die durchgeführten Investitionen waren angemessen geplant und vor deren Realisierung von den Überwachungsorganen im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Alle wesentlichen Ausgaben werden unter Inanspruchnahme der Vergabekommission der Stadt Wetzlar durchgeführt (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage d des Fragenkreises 2). Offensichtlich unangemessene Preise wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Investitionen werden ggf. unter Inanspruchnahme der zuständigen Abteilungen der Stadt Wetzlar überwacht. Veränderungen werden im Nachtragswirtschaftsplan berücksichtigt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es wurden im Jahr 2019 Investitionen in Höhe von rd. EUR 93.000,00 durchgeführt. Diese entsprachen dem Wirtschaftsplan.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte hierfür ergaben sich nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben. Für größere Investitionen ist, wie bereits erwähnt, die Einschaltung der Vergabekommission der Stadt Wetzlar vorgesehen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den uns erteilten Auskünften werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint, Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung berichtet grundsätzlich regelmäßig der Betriebskommission. In vierteljährlichen Zeitabschnitten werden die Zahlen des laufenden Wirtschaftsjahres mit dem Wirtschaftsplan und den Ergebnissen des Vorjahres verglichen. Weitere Erläuterungen erfolgen in den Sitzungen der Betriebskommission und werden in den dazu geführten Protokollen festgehalten.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung der Betriebsleitung gibt die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes so wieder, dass sachgerechte Entscheidungen durch die Betriebskommission möglich sind.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den uns vorliegenden Protokollen über die Sitzungen der Betriebskommission wurde diese über alle wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nach den uns erteilten Auskünften wurden keine besonderen Berichte seitens der Überwachungsorgane angefordert. Derartige Wünsche ergeben sich auch nicht aus den uns vorliegenden Protokollen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung gibt es nicht. Nach Auskunft der Betriebsleitung besteht eine Eigenschadenhaftpflichtversicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Meldungen über Interessenkonflikte lagen auskunftsgemäß nicht vor.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die Beurteilung der Verkehrswerte der Beteiligungen ist im Rahmen der Prüfung nur eingeschränkt möglich. Dazu wäre die Durchführung von Unternehmensbewertungen erforderlich. Offensichtlich niedrigere Verkehrswerte sind nicht erkennbar. Es besteht von unserer Seite die Vermutung, dass die Verkehrswerte einzelner Beteiligungen über den bilanziellen Wertansätzen liegen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Kapital des Eigenbetriebes setzt sich am Bilanzstichtag aus 55,9 % Eigenkapital und 44,1 % Fremdkapital zusammen. Bei dieser Berechnung ist der Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse wie Fremdkapital behandelt worden.

Zur Finanzierung der für das Geschäftsjahr 2020 geplanten Investitionen werden nach Auskunft der Betriebsleitung – wie auch im Wirtschaftsplan dargestellt – keine weiteren Darlehensmittel benötigt. Die zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen dem Eigenbetrieb, allen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage des Konzerns ist aus dem Konzernabschluss der Stadt Wetzlar ersichtlich, der zum 31. Dezember 2015 erstmalig erstellt wurde.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zum Bau der Rittal-Arena wurden Fördermittel in Höhe von TEUR 5.624 gezahlt (2005). Daneben sind Zuschüsse für die Festspielanlage Rosengärtchen in Höhe von insgesamt TEUR 554 (2006) und für die Sanierung des Bürgerhauses Nauborn (2010) in Höhe von TEUR 576 gezahlt worden.

Anhaltspunkte für die Verletzung von Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme erscheinen aufgrund der prozentual hohen Eigenkapitalausstattung sowie der eigenbetriebsrechtlichen Verlustausgleichsverpflichtung der Stadt Wetzlar unwahrscheinlich.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Entfällt mangels Gewinn.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Segmentberichterstattung ist gesetzlich nicht gefordert. Sie gilt nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis wesentlich beeinflusst haben, liegen in 2019 nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungsunternehmen bzw. der Stadt eindeutig zu unangemessenen Konditionen abgewickelt werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt mangels Konzessionsabgabeverpflichtung.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Verwaltung der städtischen Immobilien und andere Aufgaben, die auf den Eigenbetrieb übertragen wurden, haben im abgelaufenen Wirtschaftsjahr, wie in den Vorjahren, zu erheblichen Verlusten geführt. Eine deutliche Verbesserung dieser Situation ist nicht zu erwarten.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Für die Zeit ab 1. Januar 2016 ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. November 2015 eine Erhöhung der Nutzungsgebühren der städtischen Immobilien beschlossen worden. Eine effektive Verlustbegrenzung ist aufgrund der auch künftig nicht kostendeckenden Erlöse aus den Vermietungsobjekten nicht zu erwarten.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Bezüglich der Verlustentstehung wird auf die Antworten zum Fragenkreis 15 verwiesen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Bereits am 19. November 2015 hatte die Stadtverordnetenversammlung eine Erhöhung der Nutzungsgebühren beschlossen (siehe Antwort zu Frage 15b)).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

